

Protokoll über die allgemeine Vorprüfung gem. §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG

Vorhabensträger: Servicebetrieb Öffentlicher Raum
vertreten durch den 1. Werkleiter
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg

Art des Vorhabens: **Neugestaltung Nägeleinsplatz und Umfeld an der Pegnitz zwischen Hallertor und Karlsbrücke**

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR/1-G) plant die Umgestaltung des Nägeleinsplatzes und dessen Umfeld im Bereich der Pegnitz in Nürnberg zwischen Fluss-km 7+850 (Hallertor) und Fluss-km 8+220 (Karlsbrücke).

Allgemeines

Der Nägeleinsplatz und die angrenzenden Grünflächen im Sebaldviertel entlang der Pegnitz in Nürnberg entstanden in ihrer heutigen Gestalt in den 1960er Jahren, die Flächen der Grünanlagen bestehen überwiegend aus Asphaltwegen sowie Rasen- und Gehölzflächen.

Ein Zugang zum Wasser, von den öffentlichen Flächen aus, ist im Bestand nicht gegeben. Die Durchgängigkeit der Freiräume vom Hallertürlein bis zur Karlstraße ist nur eingeschränkt vorhanden.

Mit der Neugestaltung der Grünflächen sollen nicht nur die sanierungsbedürftigen Flächen und Ausstattungselemente erneuert und ergänzt werden, sondern auch bestehende funktionale und räumliche Defizite behoben werden. Wichtig ist dabei auch, die für die Stadt bedeutsame Funktion des Hochwasserschutzes, den die Grünanlage übernimmt, nicht zu beeinträchtigen und in der Neugestaltung aktuelle Anforderungen – wie Barrierefreiheit oder Klimaschutz – umzusetzen.

Es soll im Herzen der Stadt eine grüne Oase entstehen, die auf den bestehenden Strukturen der Ufermauern und des wertvollen Baumbestandes gründet und durch Implementierung einzelner neuer Elemente für künftige Nutzungen und Ansprüche gerüstet wird.

Das Planungsgebiet wurde in fünf Teilbereiche aufgliedert, welche räumlich und thematisch im Zusammenhang stehen:

- Hallertürlein
- Kettensteg
- Nägeleinsplatz
- Maxbrücke
- Am Weinstadel

Bereich Kettensteg

Im Bereich des Kettenstegs ist die Schaffung eines direkten Zugangs zur Pegnitz (über eine barrierefreie Rampe) geplant. Ein naturnah gestalteter Uferbereich mit Flachwasserzone mit Aufenthaltsmöglichkeiten direkt am Wasser soll geschaffen werden. Hierzu soll die bestehende Ufermauer aufgeschnitten und ein neues Fluttor eingebaut werden.

Bereich Nägeleinsplatz

Die vorhandene Brüstungs-Ufermauer soll knapp über dem Niveau der geplanten Promenade abgebrochen und durch ein Metallgeländer ersetzt werden.

Bereich Weinstadel

Auch hier soll die vorhandene Ufermauer abgebrochen und durch großzügige Sitzstufen ersetzt werden.

Maßnahmen während der Bauzeit

Während der beiden Baumaßnahmen am Kettensteg und am Weinstadel sind temporäre Wasserhaltungen erforderlich.

Art, Zweck und Umfang der Maßnahme sind aus den Antragsunterlagen der Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 08.07.2020, welche dem Umweltamt im Entwurf vorliegen, ersichtlich.

1.2 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes

Das Vorhaben soll an der Pegnitz (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) innerhalb der Stadt Nürnberg, Regierungsbezirk Mittelfranken, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 147/31, 161, 176, 178, 205, 310, 310/4, 222/2, 223, 223/1 und 224 jeweils Gemarkung Nürnberg-Sebald verwirklicht werden.

Die betroffenen landseitigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg. Das Gewässergrundstück (Fl. Nr. 147/2 Gemarkung Nürnberg-Sebald) befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern.

Am nördlichen Ufer der Pegnitz grenzt die städtische Grünfläche Nägeleinsplatz an, die Bürgern, Anwohnern und Touristen zum Aufenthalt, aber in erster Linie der Durchwegung dient. Die Hälfte des Nägeleinsplatzes wird derzeit als Parkplatz genutzt (Auszug aus der Broschüre Altstadt ans Wasser – Bestandserhebung und Entwicklungsperspektiven, 2012). Die Aufwertung des Nägeleinsplatzes ist sowohl in der o.g. Publikation, als auch im

Rahmen des Aktionsplans „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013) und des Masterplans Freiraum (2014) als Maßnahme zur Verbesserung der Erlebbarkeit der Pegnitz und der Aufenthaltsqualität am Wasser thematisiert.

Der Standort steht – wie die gesamte Nürnberger Altstadt - unter Ensembleschutz nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (DSchG). In unmittelbarer Umgebung und Sichtweite befinden sich die Einzeldenkmäler Kettensteg, Ensemble Schlayerturm mit Fronveste, Galeriegebäude Untere Kreuzgasse 2-4, Maxbrücke sowie die Ensembles Weinstadt, Wehrturm, Henkerturm und Henkersteg.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadterneuerungsgebietes „Nördliche Altstadt“ sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz, welches durch die Hochwasserschutzmauern entlang des Ufers begrenzt ist.

Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß BNatSchG und BayNatSchG sind nicht vorhanden.

Die Pegnitz wird als „erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB)“ eingestuft. Sie erreicht das Umweltziel des guten chemischen Zustands; das gute ökologische Potenzial wird „voraussichtlich nach 2015 erreicht“, heißt es im Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern (2012). Ursache der Zielverfehlung sind Qualitätskomponenten Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation und Fischfauna; beide werden als „mäßig“ bewertet.

Die Pegnitz ist innerhalb der Nürnberger Altstadt als wenig naturnahes Gewässer wahrzunehmen. Verursacht wird dies durch die Hochwasserschutzmauern, innerhalb derer das Gewässer verläuft. Vorhandene Wehranlagen unterbrechen die Durchgängigkeit und stellen Wanderbarrieren für die Fischfauna dar.

Der betroffene Gewässerabschnitt der Pegnitz wird durch den Fischereiverein Nürnberg e.V. fischereirechtlich genutzt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (sonstiger Gewässerausbau).

2.2 Für derartige Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Einschätzung aufgrund überschlüssiger Prüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzögerlichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) können zur Erforschung nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Regelmäßig wird anhand vorliegender Tatsachen und nach

Aktenlage entschieden. Es genügt also die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

2.3 Für das betrachtete Vorhaben treffen die Kriterien Nrn. 2.3.8 (festgesetztes Überschwemmungsgebiet Pegnitz), 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte) und 2.3.11 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles) der Anlage 3 des UVP-G zu.

3. Prüfung der möglichen Auswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Lärm:

Eine Lärmentwicklung ist nur während der Bauzeit zu erwarten. Sie wird durch organisatorische bzw. technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt.

Es sind daher durch das Vorhaben bezüglich Lärm nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Hochwasser:

Die bestehenden Ufermauern begrenzen das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet räumlich und schützen damit die Nürnberger Innenstadt vor Hochwasser. Durch das Vorhaben ist an mehreren Stellen die Öffnung der Ufermauern vorgesehen (Kettensteg, Nägeleinsplatz und Weinstadel). Der derzeit wirksame Hochwasserschutz wird dadurch nachteilig verändert.

Damit eine Verschlechterung nicht eintritt, werden im Ausgleich zu den Öffnungen der Ufermauern an anderer Stelle Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen (z.B. Einbau eines Fluttores im Bereich des Kettensteges). In den anderen Bereichen ist die Planung derart angelegt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Schutzziel HQ100 zzgl. eines sogenannten Freibords von 50 cm eingehalten werden. Siehe hierzu insbesondere Anlage 4 – Geländeschnitte der Planunterlagen.

Der Vorhabensträger wird über Nebenbestimmungen auch während der Bauzeit zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes verpflichtet. Weitere Auflagen zur Baustelleneinrichtung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etc. stellen sicher, dass der Abfluss innerhalb der Pegnitz sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb der Anlagen gewährleistet ist.

Auch der Hochwasserdienst der Stadt Nürnberg (SÖR/1-B/3) erwartet aufgrund der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes.

Mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Hochwasserschutz ist daher bei plan- und bescheidgemäßer Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

Nutzung des Fischereirechts:

Der freie Zutritt der Uferbereiche für die Angler des Fischereiberechtigten (Fischereiverein Nürnberg e.V.) bleibt grundsätzlich bestehen bzw. wird nach Umsetzung des Vorhabens durch die neuen Zugänge zum Gewässer sogar verbessert.

Nur während der Bauzeit und die dadurch erforderliche Baustellensicherung wird der Zugang und auch die Ausübung des Fischereirechts eingeschränkt. Dies ist tolerierbar.

Erholung:

Der Flussraum hat gerade in der Altstadt als Kultur- und Erholungsraum im Hinblick auf die defizitäre Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen eine besondere Bedeutung. Hinzu kommt die überaus attraktive Lage im historischen Ambiente (siehe Ausführungen beim Schutzgut „kulturelles Erbe“). Die Erholungs- und Freiflächenfunktion, die Erlebbarkeit des Wassers für die Allgemeinheit sowie das historische Stadtbild sind am Nägeleinsplatz von großer Bedeutung. Die Erlebnisqualität wird nach Umsetzung des Vorhabens deutlich verbessert.

Die Erlebnisqualität und Erholungsfunktion für den Menschen im Bereich des Vorhabens, werden analog der Beurteilung zur Nutzung des Fischereirechts nur während der Bauzeit eingeschränkt und sind vertretbar.

Im Bereich der geplanten Maßnahme ist die Benutzung der Pegnitz für den Kanu- und Bootssport nicht erlaubt. Derartige Rechte mussten daher nicht berücksichtigt werden.

Barrierefreiheit:

Der Behindertenrat der Stadt Nürnberg war im Vorfeld in die Planungen eingebunden. Insbesondere soll über eine Rampe im Bereich des Kettensteges ein barrierefreier Zugang zum Gewässer geschaffen werden.

Ergebnis:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere:

Die Pegnitz ist Lebensraum des Bibers. Der europäische Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und Nr. 14 Buchstabe b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Gewässersystem Pegnitz leben darüber hinaus eine Vielzahl von Fischarten, teils auch streng geschützt (wie das Bachneunauge).

Die Untere Naturschutzbehörde (UwA/3) sowie die Fachberatung für Fischereiwesen werden im vorgeschriebenen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren am Verfahren beteiligt.

Im Bestand selbst, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase, insbesondere bei den Bauabschnitten, bei denen auch direkt in das Gewässer eingegriffen wird (Kettensteg und Weinstadel) ist ggf. mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Zum Schutz der in der Pegnitz lebenden Fischarten können in diesem Zeitraum Maßnahmen ergriffen werden, wie die vorherige Abfischung der Bereiche, die im Zuge der Bauphase „trocken gelegt“ werden sollen.

Wird das Vorhaben nach den vorliegenden Antragsunterlagen und Daten und unter Beachtung der geplanten Nebenbestimmungen dieses Wasserrechtsbescheides umgesetzt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna oder Verstößen gegen den Artenschutz zu rechnen.

Pflanzen:

Die Pegnitz wird im Vorhabensbereich aufgrund der nahezu vollständigen Uferverbauung als wenig naturnahes Gewässer wahrgenommen. Pflanzen im Uferbereich sind nicht vorhanden. Betroffen sein könnte lediglich der Baum- und Pflanzenbestand auf den nun zu sanierenden Flächen. Die Neugestaltung dieser Flächen liegt gerade im Interesse eines Erhalts bzw. einer Neuschaffung von Grünflächen.

Beeinträchtigungen sind allenfalls während der Bauphase zu erwarten. Die Regelungen zum Baumschutz auf Baustellen werden verpflichtend umgesetzt, sodass auch hier nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Fazit:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher mit o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Ferner werden umweltfachliche Belange durch Auflagenstellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberirdisches Gewässer:

Abfluss und Abflussdynamik der Pegnitz werden weder im Normalbetrieb noch im Hochwasserfall verschlechtert. Die nördliche Uferbegrenzung der Pegnitz ist Teil der Hochwasserschutzmauer an der Pegnitz. Der Vorhabensträger weist nach, dass ein Retentionsraumverlust durch das Vorhaben nicht erfolgt. Durch die städtebaulichen Maßnahmen mit der mehrmaligen Öffnung der Ufermauer könnte der bestehende Hochwasserschutz beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, ist dieser durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) und SÖR/1-B/3 erwarten aufgrund der vorgelegten Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes (siehe auch Anmerkungen beim Schutzgut Mensch). Ferner werden wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange durch Auflagenstellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bezüglich der teilweise geplanten „Einleitung“ von Niederschlagswasser in die Pegnitz können nachteilige Auswirkungen im Zuge von Nebenbestimmungen (Verbot von Herbiziden, kein Streuen der angeschlossenen Flächen im Winter, etc.) verhindert werden.

Evtl. mögliche nachteilige Auswirkungen, die im Rahmen der Bauphase eintreten können (Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe oder Schwebstoffe, etc.) werden durch Nebenbestimmungen vermieden.

Grundwasser:

Im Zuge der Arbeiten können während der Bauphase auch Eingriffe in das Grundwasser erfolgen. Insbesondere im Bereich Weinstadel ist ein Antreffen von Grundwasser nicht ausgeschlossen. Eine Bauwasserhaltung für die Bereiche Kettensteg und Weinstadel wird daher vorsorglich mit beantragt. Da diese allenfalls vorübergehender Natur sind, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Fazit:

Nach überschlägiger Prüfung kommt UwA/2 zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser haben wird.

3.4 Schutzgut Fläche / Boden

Hinsichtlich dieser Schutzgüter wird keine Relevanz gesehen.

3.5 Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet.

3.6 Schutzgut kulturelles Erbe

Die Nürnberger Altstadt steht unter Ensembleschutz nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (DSchG). Maßnahmen in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. In unmittelbarer Umgebung und Sichtweite befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler: wenige Meter stromabwärts überspannt der Kettensteg aus dem Jahr 1824 die Pegnitz, dahinter liegt das Ensemble Schlayerturm mit Fronveste und die Pegnitzinsel sowie die historischen Galeriegebäude Untere Kreuzgasse 2-4; im Osten die Maxbrücke mit den bedeutenden Ensembles Weinstadl, Wehrturm, Henkerturm und Henkersteg.

Im Weiteren siehe hierzu die Ausführungen unter 3.1. Erholung.

Fazit:

Trotz des geplanten Standortes innerhalb des Ensemble Altstadt entfaltet das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter.

4. Ergebnis

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Auffassung, dass innerhalb des Wasserrechtsverfahrens festzulegende Inhalts- und Nebenbestimmungen den Zweck erfüllen, eventuelle nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Auf Grundlage der durch den Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und der dem Umweltamt vorliegenden Kenntnisse über den Vorhabensbereich und dessen Umfeld sowie unter Berücksichtigung der in Punkt 3. aufgeführten überschlägigen Prüfung der einzelnen Schutzgüter kann festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat daher ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nachdem eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht, kann ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden. Weitere Anhaltspunkte, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern würden, insbesondere die Berücksichtigung Belange Dritter, liegen nicht vor.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Internet unter www.umwelt.nuernberg.de sowie im UVP-Portal gemäß § 20 UVPG öffentlich bekannt gegeben.